

LIEFERUNGS-, ZAHLUNGS- UND GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN

Geltung der Bedingungen

Durch Annahme der Auftragsbestätigung erklärt sich der Käufer mit den nachstehenden „Lieferungs- Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen“ einverstanden. Alle vom Käufer aufgestellten Bedingungen, die hiermit nicht übereinstimmen, sind für uns nicht bindend, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von uns.

Vertragsschluss

Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er durch schriftliche Auftragsbestätigung von uns bestätigt ist. Die Zusendung von Angeboten, Preislisten, Rundschreiben oder allgemeinen Offerten gelten nicht als für uns verbindliche Angebote im Sinne des § 145 BGB. Abschlüsse der Vertreter oder Reisenden, sowie mündliche bzw. fernmündliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

Verkaufspreise

Berechnung erfolgt zu dem am Tage des Versandes oder der Abholung gültigen Preisen. Nicht vorhergesehene Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechtigen uns zu entsprechenden Preisangleichungen. Bei Kleinaufträgen müssen wir Mindestbeträge berechnen, welche die mit ihrer Erledigung verbundenen Sonderbelastungen berücksichtigen.

Versandart, Transportgefahr

Wir liefern an unsere unmittelbaren Abnehmer nach eigener Wahl franko Post, franko jedem deutschen Stückgutbahnhof oder franko auf sonst üblichem Wege, jedoch nur ab einem Nettowarenwert von Euro 500,-. Darunter erfolgen Sendungen generell ab Werk. Wird beschleunigte Versendung vorgeschrieben (z.B. Luftfracht, Express), so trägt der Käufer die Differenz zwischen den Kosten für die billigste Versandart und den höheren Aufwendungen. Rollgold und Flächenfracht gehen zu Lasten des Käufers. Die Lieferung von Gummi-Metall-Verbindungen, vulkanisierten Dichtungsrahmen und Meterwaren erfolgt grundsätzlich ab Werk. Eine Vergütung für Selbstabholung wird nicht gewährt. Auslandslieferungen erfolgen grundsätzlich unversteuert und unverzollt. Es steht uns frei, ab Werk oder ab Niederlassung zu liefern. Die Ware reist auf Gefahr des Käufers, unabhängig vom Ort der Versendung. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Versendung gilt als zu diesem Zeitpunkt erfolgt.

Fabrikationsformen u.ä.

Sind zur Auftragsabwicklung Formen oder Werkzeuge notwendig, kann von uns kurzfristig eine Anfertigung angefordert werden. Diese von uns angefertigten oder beschafften Fabrikationsformen und Werkzeuge verbleiben in Anbetracht unserer Konstruktionsleistungen unser Eigentum, insofern der Kunde anteilige Kosten bezahlt. Auf Wunsch des Kunden können die Werkzeuge auch mit Vollkosten abgerechnet werden. In diesem Fall gehen die Eigentumsrechte auf den Kunden über. Bei Fertigungsunterbrechungen von mehr als 24 Monaten werden dem Kunden Lagerkosten für die Werkzeuge berechnet. Ein Anspruch auf Lieferung besteht im Rahmen der sonstigen Verkaufsbedingungen nur dann, wenn das Werkzeug einsatzfähig ist. Für Formen und Werkzeuge, die von den Abnehmern zur Verfügung gestellt werden, übernehmen wir keine Haftung für die Einsatzfähigkeit. Unterbreitete Offerten und übernommene Aufträge gelten in diesen Fällen als in jeder Hinsicht freibleibend bis zur endgültigen Klärung der Verwendbarkeit des Werkzeugs. Reparatur- und Instandhaltungskosten sowie das Fabrikationsrisiko für das Werkzeug gehen ausschließlich zu Lasten des Eigentümers.

Verpackung

Einwegverpackung, soweit sie aus Papier, Pappe oder Folie besteht, wird nicht berechnet. Sonstige Verpackung, insbesondere Spezialverpackung, wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Normalisten werden bei Franko-Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustand zu zwei Drittel gutgeschrieben. Für Rücksendungen anderweitiger Verpackung wird eine Vergütung nicht gewährt. Europaletten und Gitterbox werden im Tauschverfahren behandelt.

Lieferung

Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Fristen zur Lieferung und Leistung wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufs übernommen; insbesondere Fälle höherer Gewalt und sonstige störende Ereignisse bei uns, bei unseren Lieferanten oder bei den Transportunternehmen, beispielsweise Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, entbinden uns von der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung und geben uns außerdem das Recht, unsere Lieferung ohne Nachlieferfrist einzustellen. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Nichtleistung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dem Besteller verbleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht. Beruht der Verzug oder die Unmöglichkeit auf Umständen, die wir zu vertreten haben, so ist ein Verzögerungsschaden oder ein Schadenersatz wegen Nichterfüllung in keinem Falle zu erstatten. Der Käufer hat lediglich das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens einem Monat vom Vertrag zurückzutreten. Bei Aufträgen, deren Erfüllung aus mehreren Lieferungen besteht, ist Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluss auf andere Lieferungen des Auftrages. Abrufaufträge können nur im Rahmen der Herstellungsmöglichkeiten zur Ausführung gelangen. Jahresabrufaufträge werden zu 1/12 aufgeteilt und mit einer Produktionssicherheit von einem Monat vorgefertigt. Teillieferungen sind zulässig.

Die Anmeldung eines Konkurses oder eines Vergleichsverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über ein Vermögensverzeichnis (früher Offenbarungseid genannt), eintretende Zahlungsschwierigkeiten, das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers oder ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Bestellers berechtigen uns, die Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern. An Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Sofern wir Gegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadenersatz zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Vom Besteller zur Auftragsdurchführung beigestellte Teile, z.B. einzuarbeitende Metallteile, sind von ihm frei dem von uns angegebenen Werk mit der vereinbarten, andernfalls einer angemessenen Menge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Geschieht dies nicht, so haben wir das Recht, dadurch verursachte Kosten in Rechnung zu stellen und die Fabrikation nach unserem Ermessen nicht aufzunehmen oder zu unterbrechen.

Vertragliche Gewährleistungsbedingungen

Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen werden, soweit technisch angängig, vermieden. Lediglich erhebliche Abweichungen gewähren dem Käufer einen Gewährleistungsanspruch. Für die Einhaltung der physikalischen und chemischen Werte kann eine Gewähr nicht übernommen werden. Wir behalten uns Abweichungen je nach Artikel bis zu 10% nach oben oder unten vor. Die bestellten Mengen können, wenn es sich um Anfertigungsware handelt, bis zu 10% über- oder unterschritten werden. Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck (z.B. Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte) und in Werbemitteln stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen, jedoch keine zugesicherten Eigenschaften dar. Jede Mängelhaftung ist ausgeschlossen, sofern es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der gelieferten Ware handelt oder der fällige Kaufpreis noch nicht bezahlt ist. Beanstandungen sind gem. § 377 HGB unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf das Datum des Eingangs der Rüge bei uns an. Wir übernehmen Gewähr für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab Empfang der Ware. Nach Ablauf dieser Frist sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Für nicht unerhebliche Mängel kommen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung auf. Ein Wandlungs- oder Minderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach unserer Entscheidung Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder die Frist dafür nicht eingehalten ist. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Besteller verpflichtet sich, die von uns gelieferte Ware jeweils vor Verwendung in jeder Beziehung auf ihre Eignung und mängelfreie Beschaffenheit zu prüfen. Die vorstehenden Gewährleistungsbedingungen gelten sinngemäß für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung oder aus Verschulden bei Vertragsschluss. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch für Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

Gewährleistungsbedingungen bei Inanspruchnahme gem. § 823 BGB

Nimmt der Käufer uns aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung in Anspruch (§ 823 ff. BGB), so gelten die vertraglichen Gewährleistungsbedingungen entsprechend, und zwar insbesondere auch hinsichtlich der Fristenregelung und der Haftungsbegrenzung.

Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen zustehenden Forderungen vor. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermehrung (§ 947, 948 BGB) mit anderen uns nicht gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten zu dem der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Verkauf mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis erfolgt. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten erwachsenen Bereicherungsanspruch zu dem Betrage an uns ab, der dem Fakturenwert der Vorbehaltsware zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 20% entspricht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers sind wir berechtigt, die zurückgeholte Ware freihändig bestens zu verkaufen und den Erlös dem Besteller gutzuschreiben oder zum Marktpreis (erzielbarer Wiederverkaufserlös) gutzuschreiben oder gemäß unserer im Zeitpunkt der Rücknahme geltenden Preise abzüglich aller gewährten Boni, Rabatte und sonstigen Nachlässe und unter Abzug einer entsprechenden Wertminderung gutzuschreiben. In allen Fällen sind wir außerdem berechtigt unsere Rücknahmekosten in Höhe von 10% des ursprünglichen Warenwertes abzusetzen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übergreifen. Wiederverkäufer sind berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern, wenn sie sich ihrerseits das Eigentum vorbehalten.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind rein netto, porto- und spesenfrei 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Wird dieses Zahlungsziel überschritten, sind wir ohne weitere Zahlungsaufforderung berechtigt, für die Dauer der Zielüberschreitung, Zinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweiligen Wechseldiskontsatz der Deutschen Bundesbank auf den Bruttobetrag der fälligen Rechnungen zu berechnen. Das Recht, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt. Schecks gelten als Barzahlung, sofern sie uns rechtzeitig zugesandt werden, dass deren Einlösung innerhalb obiger Zahlungsfristen erfolgen kann, datierte Schecks werden nicht in Zahlung genommen. Rechnungen für Formen und Werkzeuge sind rein netto bei Bemusterung fällig. Eventuelle Anzahlungsbeträge werden angerechnet. Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Abschlagszahlungen erfolgt nicht. Sollten Forderungen vom Kreditversicherer nicht abgesichert werden, sind wir berechtigt Vorauskasse zu verlangen. Erstbesteller werden gesondert geprüft und bei einer Bonitätskennziffer schlechter 3,5 nur mit Vorauskasse beliefert. Die Kreditbemessung und die Aufhebung einer Kreditgewährung - auch einer solchen innerhalb der Zahlungsfristen laut dieser Zahlungsbedingungen - bleibt uns jederzeit vorbehalten, selbst nach Annahme eines Auftrages oder Abschlusses. Wir sind auch berechtigt, jederzeit eine nach unserem Urteil ausreichende Sicherstellung zu verlangen. Erfolgt solche auf unser Ersuchen hin nicht, so werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Käufer nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbesritten oder rechtskräftig festgestellt ist Abzüge, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt. Zahlungen sind nur rechtsgültig, wenn sie nach Gundelfingen gerichtet werden. Zahlungen an Angestellte oder Vertreter sind nur rechtsgültig, wenn diese Mitarbeiter mit einer Inkassovollmacht versehen sind.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Einheitlichen Kaufgesetze.

Frühere Verkaufsbedingungen

Unsere früheren Lieferungs-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen treten hiermit außer Kraft.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist Dillingen/a.d. Donau. Erfüllungsort ist Dillingen a.d. Donau.